sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

5. Private Grünfläche (Ziergarten)

Innerhalb der Privaten Grünfläche ist der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das im Bebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) dient dem Anschluss der Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen. Begünstigt werden

die Gemeinde,

- die Leitungsträger (Ver- und Entsorgung).

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Landwirtschaftlicher Weg"

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche besonderer Zweckbestimmung "Landwirtschaftlicher Weg" dient dem Anschluß an die öffentlichen Verkehrsflächen. Begünstigt werden - die jeweiligen Anlieger,

- die Gemeinde.

Entlang der Adolphsdorfer Straße sind Ein- und Ausfahrten nur innerhalb des gekennzeichneten Einfahrtbereiches zulässig.

Im Plangebiet gilt: GE a Höhe max. 12,5 m Jemarkung: Neu Sankt Jürgen NORDEN M 1:1.000 100 m

Nachrichtlicher Hinweis

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist die unverzüglich dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert

Verletzung von Vorschriften

Grasberg, den

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb des gesondert gekennzeichneten Bereiches ist eine Versiegelung mit wasserdurchlässigem Material, z. B. mit breitfugig verlegtem Natursteinpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen o. ä.,

Innerhalb des gesondert gekennzeichneten Bereiches ist eine Versiegelung nicht zulässig.

Bürgermeisterin

am 20.10.2015.

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Grasberg, den

(Schorfmann) Bürgermeisterin

Bebauungsplan



Gemeinde Grasberg

"Gewerbegrundstück Adolphsdorfer Straße 247 (Kämna)"

- Abschrift -



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 44 "Gewerbegrundstück Adolphsdorfer Straße 247", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen

Grasberg, den 09.03.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 09.03.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

(C) Jahr 2014

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Otterndorf

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.04.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Scheeßel, den 10.01.2017

gez. Schröder

DIPL.-ING. GERD MITTELSTÄDT DIPL.-ING. GERALD SCHRÖDER DIPL.-ING. DIRK MITTELSTÄDT

(instara)

Öffentl.best.Verm.-Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Bremen, den 18.11.2014 / 26.01.2015 / 05.01.2016

Internet: www.instara.de

gez. D. Renneke

Öffentliche Auslegung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.05.2015 bis 26.06.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Grasberg, den 09.03.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.03.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Grasberg, den 09.03.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) Bürgermeisterin L.S.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.01.2017 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 09.01.2017

Alle Rechte vorbehalten

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH

(Schorfmann)

L.S.





gez. Schorfmann